



Stellungnahme des Bundesverbandes WindEnergie e.V. (BWE) zum Hinweisverfahren 2017/6 der EEG-Clearingstelle – Genehmigung von Übergangs-Windenergieanlagen im EEG 2017

24.03.2017

Die Clearingstelle EEG hat auf ihrer Sitzung am 08.02.2017 beschlossen, ein Hinweisverfahren zu folgenden Fragen einzuleiten:

1. Ist es notwendig, dass die Genehmigung nach § 22 Abs. 2 Satz 2 Nr. 2 Buchst. a EEG 2017 vor dem 1. Januar 2017 dem Genehmigungsinhaber zugegangen ist, oder kann die Rechtsfolge des § 22 Abs. 2 Satz 2 Nr. 2 EEG 2017 bereits dann eintreten, wenn die Genehmigung ein Datum vor dem 1. Januar 2017 trägt?

2. Führt das Vorliegen einer Änderungsgenehmigung nach § 16 Abs. 1 BImSchG, die nach dem 31. Dezember 2016 ausgestellt wurde, zu einem Wegfall der Rechtsfolge des § 22 Abs. 2 Satz 2 Nr. 2 EEG 2017?

Zu dem am 23.02.2017 veröffentlichten Hinweisentwurf der Clearingstelle EEG nimmt der BWE wie folgt Stellung:

Der BWE teilt im Wesentlichen die Rechtsauffassung der Clearingstelle, wie im Hinweisentwurf dargestellt.

Bezüglich der Frage 2. begrüßt der BWE insbesondere, dass sich die Auslegung der Clearingstelle an den realen Bedingungen der Anlagenbetreiber orientiert, wonach Änderungen an einem Vorhaben nach Erteilung der immissionsschutzrechtlichen Genehmigung eher die Regel als die Ausnahme sind, und so deren Vertrauens- und Investitionsschutz Rechnung trägt.

Bezüglich der Frage 2 möchte der BWE über die angesprochenen Fragen hinaus noch eine weitere Problematik ansprechen:

Zur Rechtsfolge

Trotz der vielen klarstellenden Ausführungen der Clearingstelle verbleibt eine Rechtsunsicherheit, wann eine Änderung so weitgehend ist, dass (gerade) kein Vertrauensschutz mehr besteht. Aus dieser Frage ergibt sich die Unsicherheit der Rechtsfolge:



- Was passiert, wenn eine Änderung so weitgehend ist, dass (gerade) kein Vertrauensschutz mehr besteht?
- Was passiert, wenn ein Anlagenbetreiber sich über die Voraussetzungen des Vorliegens des Vertrauensschutzes irrt?

Vor dem Hintergrund, dass aus § 22 Abs. 2 S. 2 Nr. 2 EEG 2017, auch nach dem Hinweisentwurf der Clearingstelle EEG, nicht klar hervorgeht, wann eine Änderung so wesentlich ist, dass es sich nicht mehr um dieselbe Anlage im Sinne des EEG handelt und insoweit immer noch ein erheblicher Interpretationsspielraum besteht, ist ein solcher unverschuldeter Irrtum nicht fernliegend.

Wenn so ein Irrtum zum Totalverlust der Förderung führte, hätte das aller Voraussicht nach die Insolvenz des Anlagenbetreibers zur Folge, denn eine Teilnahme an der Ausschreibung könnte dann auch nicht mehr möglich sein.

Daher wäre gut, wenn die Clearingstelle dazu in dem Hinweis ebenfalls Stellung nimmt.

Möglich wäre, in diesen Fällen § 36f II EEG2017 entsprechend angewendet, so dass der Vertrauensschutz für die ursprünglich genehmigte Leistung erhalten bleibt.

Ansprechpartner
Sonja Hemke
Leiterin Fachgremien
Bundesverband WindEnergie e.V. (BWE)
Neustädtische Kirchstraße 6
10117 Berlin
T +49 (0)30 / 212341-127
s.hemke@wind-energie.de